

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1 Die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis beziehen sich auf den Umfang der Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet des UHV „Uchte“ auf jeweils eine Jahresscheibe. Der vorgesehene Vertragszeitraum für die Durchführung der Gewässerunterhaltung beträgt fünf Jahre. Er beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2031.
- 10.2 Der Auftragnehmer (AN) kann die Grundstücke in dem Umfang betreten und befahren, wie es für die Ausführung der Krautungs- und Räumungsarbeiten erforderlich ist. Er ist hierbei jedoch zu größter Sorgfalt und Vorsicht verpflichtet, um Schäden auf den Grundstücken und Einrichtungen zu vermeiden.
Werden bei der Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bauliche oder wasserbauliche Anlagen an oder in Fließgewässern (auch Zäune unter 1,00 m Höhe) beschädigt, sind die entstandenen Schäden durch den Verursacher (AN) sofort zu seinen Lasten zu beseitigen.
- 10.3 Die Einsatzbereitschaft für den Hochwasserfall ist nachzuweisen.
- 10.4 Der unterzeichnende Bieter erkennt ausdrücklich an:
- a) dass ihm die Gelände- und Verkehrsverhältnisse, die Gewässerstruktur, die Flora des Verbandsgebiets/Arbeitsgebiets sowie die Verkehrsverhältnisse zur Arbeitsstelle bei Angebotsangabe bekannt sind und dass er wegen deren Gegebenheiten keinerlei zusätzliche Ansprüche an den Auftraggeber herleiten kann.
 - b) dass er vor Beginn der Krautungsarbeiten die Nutzung des benötigten technologischen Streifens generell mit dem Eigentümer/Nutzer/Anlieger abzustimmen hat.
 - c) dass vor jeglicher Inanspruchnahme privater Grundstücke das Einverständnis der Eigentümer ggf. auch das der unmittelbaren Besitzer vorliegen muss.
 - d) dass er über alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere Wassergesetze, Naturschutzgesetze, Unterhaltungsordnung und Gehölzschutzordnung informiert ist und bei allen Arbeiten die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
 - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 18.12.2015
 - Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (letzte Änderung vom 11. Oktober 2025)
 - Unterhaltungsordnung des Landkreises Stendal vom 05.11.2012

Die abgegebenen Einheitspreise verstehen sich einschließlich sämtlicher Nebenleistungen, die zur sachgemäßen Durchführung der Bauleistungen auf der Baustelle erforderlich sind.

- 10.5 Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Positionen bilden den vorgesehenen Gesamtumfang der zu bearbeitenden Gewässerstrecken. Unterhaltungsarbeiten an Gewässern zweiter Ordnung, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen sind, aber zusätzlich erforderlich werden, können durch Einzelaufträge in den Gesamtumfang der zu bearbeitenden Gewässerstrecken einbezogen werden und unter Umständen auch ausgetauscht werden. Für diese Nachträge gelten die im Angebot abgegebenen Einheitspreise.
Sollten durch behördliche Maßnahmen oder fehlende Haushaltsmittel Minderleistungen entstehen, besteht kein Anspruch auf entgangenen Gewinn. Der AN hat keinen An-

spruch auf finanzielle Bereitstellung der Mittel der Angebotssumme. Die notwendigen Leistungen und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel regelt der jeweilige Haushaltsplan.

- 10.6 Der Auftraggeber (AG) übergibt bis zum 15. Mai eines jeden Jahres dem AN den Unterhaltungsplan mit dem Auftrag für die Krautungsperiode. Bis 15. Juni erstellt der AN einen Terminplan für den Ablauf der Arbeiten. Dieser Terminplan wird Vertragsbestandteil. Die Ausführung und Reihenfolge der Maßnahmen werden durch Abstimmung zwischen dem AG und dem AN festgelegt.
- 10.7 Während der Bauausführung muss ständig ein Vertreter des AN auf der Baustelle sein, der für die vorzunehmenden Arbeiten ausreichende Erfahrungen besitzt und befähigt ist, die zum Gelingen und für den zügigen Fortgang erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 10.8 Der unterzeichnende Bieter erklärt im Sinne des BGB,
- dass er den AG von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die wegen Mängel oder Fahrlässigkeit bei und nach der Herstellung des Werkes geltend gemacht werden.
 - dass er den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt, die aus der Nutzung der benötigten technologischen Streifen an den Gewässern entstehen.
- 10.9 Hat der AN die Beseitigung von Grenzvermarkungen zu vertreten, ist durch ihn eine amtliche Neuvermessung zu veranlassen.
- 10.10 Nach vollständiger Abarbeitung der Einzelaufträge eines Bauabschnittes ist dieses vom AN dem AG anzuzeigen und die Leistung gemeinsam abzunehmen und zu protokollieren. Das Abnahmeprotokoll berührt oder entbindet den AN nicht von der Beseitigung verdeckter Mängel (nach BGB).
- 10.11 Die Abrechnung erfolgt nach Abnahme der fertiggestellten Leistung. Sie erfolgt nach Aufmaß auf der Grundlage der Einzelaufträge bzw. des Gewässerunterhaltungsplanes. Grundlage für das Aufmaß bei den Krautungsarbeiten sind die im Gewässerunterhaltungsplan enthaltenen Angaben zum Grabenprofil und der beiliegenden Ermittlungstabelle für die Böschungslängen bei einem Böschungsverhältnis 1:1,5 und 1:2. Aufmäße werden vom AN wöchentlich erstellt und durch den AG bestätigt. Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich. Die Zahlungsfrist beträgt 18 Tage. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf Basis des Unterhaltungsplans, der als Datenbank vorliegt. Das dazu notwendige Modul wird dem AN vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Systemvoraussetzung dafür ist ein lauffähiges handelsübliches GIS-Programm, das mit dem Auftrags- und Abrechnungsprogramm des AG verknüpft wird. Die notwendigen Systemvoraussetzungen, inklusive eines aktuellen Betriebssystems, sind durch den AN zu gewährleisten. Die notwendige Software für das GIS-Programm (z.B. Windows 11) ist durch den AN vorzuhalten.
- 10.12 Die Stoffpreisgleitklausel gilt als vereinbart und wird Bestandteil des Vertrages. Für die sich daraus ergebenden Forderungen des Bieters an den Auftraggeber besteht Nachweispflicht.
- 10.13 Zur Dokumentation bestimmter Bauleistungen und Havarien/Havariebeseitigungen sind auf Verlangen des AG vom AN digitale Fotos auf eigene Kosten zu erstellen und zu übergeben.

- 10.14 Bei Munitionsfunden ist es Sache des AN, sofort die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Der AG ist unverzüglich zu verständigen.
- 10.15 Der AG kann bei zu erwartendem übermäßigem Aufwand für eine Neuausschreibung den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu den vereinbarten Vertragsbedingungen (einschließlich EP) verlängern. Die Option ist bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN auszuüben.
- 10.16 Kulturgeschichtliche Bodenfunde sind dem AG unverzüglich zu melden. Im Fundbereich sind die Arbeiten bis zur Wiederfreigabe durch den AG sofort einzustellen bzw. soweit abzugrenzen, dass möglicher Schaden an weiteren Funden nicht entstehen kann.
- 10.17 Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wird vereinbart:
- für Krautungsarbeiten einen Tag nach der Gewässerschau, spätestens der 30.06. des Folgejahres
 - zwei Jahre für sonstige Arbeiten
- Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen wird vereinbart:
- zwei Jahre für sämtliche Arbeiten
- 10.18 Bei Überschreitung von Einzelfristen um acht Tage und damit Gefährdung des Gewässerunterhaltungsplanes ist der AN verpflichtet, dem AG die zeitplanmäßige Realisierung der Maßnahme anzuzeigen.
- 10.19 Im Interesse der Landschaftspflege sind zu erhaltende Bäume und Sträucher weder zu beseitigen noch zu beschädigen. An- und abgebrochene Äste müssen nach Wuchsart des Baumes fachgerecht zurückgesetzt werden. Eine Wundbehandlung zum Verschluss der Wunde hat zu erfolgen.
- 10.20 Der AN hat mindestens 90 v. H. der Leistungen mit eigenem Personal und eigener Technik zu erbringen.
- 10.21 Die Bewertung der zugelassenen Angebote erfolgt in der Reihenfolge folgender Kriterien:
1. Fachkunde
 2. Gewährleistung Havarie- und Hochwasserbereitschaft
 3. Leistungsfähigkeit
 4. Zuverlässigkeit
 5. Wirtschaftlichkeit
 6. Preis
 7. Gebietskenntnis
- Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.